



schule **zizers**

Disziplinarordnung der Schule Zizers

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeines

Art. 1	Zweck	3
Art. 2	Gültigkeit	3

II. Verhaltensregeln

Art. 3	Schuldisziplin	3
Art. 4	Räume, Einrichtungen, Geräte	4
Art. 5	IT-Infrastruktur, Mobiltelefone	4
Art. 6	Genuss- und Suchtmittel	4
Art. 7	Waffen, andere Gegenstände	4
Art. 8	Gewalt	5
Art. 9	Freizeit	5

III. Disziplinarstrafen, Kompetenzen, Verfahren

Art. 10	Disziplinarstrafen	5
Art. 11	Schulabschluss	5
Art. 12	Kompetenzen	6
Art. 13	Feststellung des Sachverhaltes, rechtliches Gehör	6
Art. 14	Rechtsweg	6
Art. 15	Inkrafttreten	7

Gestützt auf Art. 14 Abs. 3 Ziff. 10 des Schulgesetzes der Gemeinde Zizers erlässt der Schulrat eine Disziplinarordnung für die Schule Zizers.

I. Allgemeines

Art. 1

Zweck

Die Disziplinarordnung dient zusammen mit der Schulhausordnung der Sicherstellung eines geordneten Schulbetriebes.

Sie regelt die Kompetenzen der Lehrpersonen, der Schulleitung und des Schulrates sowie das Verfahren bei Verstössen der Schülerinnen und Schüler gegen die Schuldisziplin.

Art. 2

Gültigkeit

Die Disziplinarordnung gilt für alle Schülerinnen und Schüler der Schule Zizers.

Die Regeln der Disziplinarordnung gelten auf dem Schulareal und bei Schulveranstaltungen.

II. Verhaltensregeln

Art. 3

Schuldisziplin

Die Schülerinnen und Schüler haben sich untereinander sowie gegenüber Jugendlichen und Erwachsenen anständig und rücksichtsvoll zu verhalten.

Sie haben die Weisungen von Lehrpersonen, Schulpersonal, Schulleitung und Schulrat zu befolgen.

Sie haben die Schulzeiten pünktlich einzuhalten.

Sie haben adäquate und der jeweiligen Schulsituation angepasste Kleidung zu tragen.

Sie haben alles zu unterlassen, was den Schulbetrieb stört.

Auf dem Schulweg gelten die gleichen Verhaltensregeln wie auf dem Schulareal.

Art. 4

Räume, Einrichtungen, Geräte

Die für die Schullokalitäten und Schulareale bestehenden Hausordnungen sowie die diesbezüglichen Weisungen der Lehrpersonen, der Schulleitung und des Schulpersonals sind zu befolgen.

Die Schülerinnen und Schüler haben zu den Anlagen, Einrichtungen, Geräten und dem Schulmaterial Sorge zu tragen.

Für vorsätzliche und/oder fahrlässige Beschädigungen haften die Verursacher bzw. deren Eltern. Schäden an Unterrichts- und Schulmaterial sowie an Anlagen und Einrichtungen sind umgehend den Lehrpersonen oder dem Schulpersonal zu melden.

Art. 5

IT-Infrastruktur, Mobiltelefone

Die IT-Infrastruktur der Schule dient der Erfüllung schulischer Aufgaben. Die Manipulation von Computer-Hard- oder Software, der Download und die Verbreitung von gesetzeswidrigen Inhalten sind verboten. Die IT-Weisungen für Schülerinnen und Schüler der Schule Zizers werden strikte eingehalten.

Der Einsatz von Mobiltelefonen und anderen elektronischen Geräten ist während der Schulzeit (inkl. Pausen) ohne Einwilligung der Lehrpersonen verboten. Diese Regelung gilt auf dem Schulareal und bei Schulveranstaltungen.

Art. 6

Genuss- und Suchtmittel

Der Konsum und Besitz von Alkohol, Raucherwaren (inkl. E-Zigaretten) und Suchtmitteln aller Art sind für Schülerinnen und Schüler auf dem Schulareal und bei Schulveranstaltungen verboten.

Art. 7

Waffen, andere Gegenstände

Alle Arten von Waffen, Waffenimitationen und anderen gefährlichen Gegenständen (z.B. Laserpointer und ähnliches) sind auf dem Schulareal und bei Schulveranstaltungen verboten.

Die Schulleitung kann dieses Verbot auf andere Gegenstände und Geräte ausdehnen, die den Schulbetrieb stören.

Die Lehrpersonen können solche Gegenstände und Geräte vorübergehend einziehen. Zur Klärung strafrechtlicher Rele-

vanz können eingezogene Gegenstände der Polizei übergeben werden; die übrigen sind zur Rückgabe an die Erziehungsberechtigten bereitzuhalten.

Art. 8

Gewalt Psychische und physische Gewalt oder Ausgrenzungen werden an unserer Schule nicht geduldet.

Art. 9

Freizeit Für den abendlichen Aufenthalt der Schülerinnen und Schüler ausserhalb des Elternhauses sind die Eltern oder die Erziehungsberechtigten verantwortlich.

Ohne elterliche Begleitung haben die Schülerinnen und Schüler während des Schulbetriebes längstens bis um 22.00 Uhr Ausgang.

III. Disziplinarstrafen, Kompetenzen, Verfahren

Art. 10

Disziplinarstrafen Verstösse gegen die Disziplinarordnung werden mit Verweis, Strafaufgaben zu Hause oder in der Schule, besonderer Arbeit oder mit einem zeitlich begrenzten Klassenausschluss bestraft.

Strafaufgaben im Schulhaus und besondere Arbeit müssen unter Aufsicht geschehen. Sie sollen wenn möglich mit der Art des Disziplinarverstosses in Zusammenhang stehen.

Die Höchstdauer für Strafaufgaben im Schulhaus und für besondere Arbeit beträgt pro Verstoss sechs Halbtage. Der Vollzug kann auch an Wochenenden oder während der Schulferien erfolgen.

Art. 11

Schulausschluss Ein Schulausschluss richtet sich nach den Bestimmungen des Gesetzes für die Volksschulen des Kantons Graubünden (Art. 55).

Art. 12

Kompetenzen

Die Disziplinarstrafen werden durch die Lehrpersonen, die Schulleitung oder den Schulrat verfügt.

Die Lehrpersonen können einen mündlichen oder schriftlichen Verweis, Strafaufgaben und besondere Arbeit bis zu zwei Halbtagen pro Verstoß verfügen.

Die Schulleitung kann einen mündlichen oder schriftlichen Verweis und Strafaufgaben erteilen, besondere Arbeit bis zu sechs Halbtagen pro Verstoß verfügen oder einen Klassenausschluss bis zu zehn Tagen pro Fall anordnen.

Der Schulrat hat die Kompetenz, sämtliche vorgesehenen Disziplinarstrafen auszusprechen.

Schulausschlüsse erfolgen aufgrund eines Entscheides des Schulrates und müssen die gesetzlichen Vorgaben gemäss Art. 55 des Gesetzes für die Volksschulen des Kantons Graubünden (Schulausschluss) erfüllen.

Art. 13

Feststellung des Sachverhaltes, rechtliches Gehör

Art und Umstände des Disziplinarverstoßes sind abzuklären. Die beteiligten Schülerinnen und Schüler sind anzuhören.

In Fällen, in denen besondere Arbeit von mehr als zwei Halbtagen oder ein Klassenausschluss verfügt wird, ist den Erziehungsverantwortlichen vorgängig durch die Lehrpersonen oder die Schulleitung das rechtliche Gehör zu gewähren. Auf Verlangen ist ihnen der Entscheid schriftlich und begründet mitzuteilen.

Art. 14

Rechtsweg

Verfügungen und Entscheide der Lehrpersonen können innert zehn Tagen an die Schulleitung weitergezogen werden.

Verfügungen und Entscheide der Schulleitung können innert zehn Tagen an den Schulrat weitergezogen werden.

Verfügungen und Entscheide des Schulrates in Schulangelegenheiten können innert zehn Tagen an das Erziehungs-, Kultur- und Umweltschutzdepartement weitergezogen werden, sofern das kantonale Schulgesetz nichts anderes bestimmt.

Art. 15

Inkrafttreten

Die Disziplinarordnung wurde vom Schulrat am 2. Dezember 2015 erlassen und tritt am 1. Januar 2016 in Kraft.

Sie ersetzt die bisherige Disziplinarordnung vom 18. August 2003.

Schulrat Zizers

Der Präsident:
Bruno Derungs